



FAQ „Pflegefachkräfte aus dem Ausland für NRW“

Das Wichtigste zu Anerkennungsverfahren und Einreise nach Deutschland

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Impressum

Herausgeber:

Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/3007-700
E-Mail: kontakt@whkt.de
www.iq-netzwerk-nrw.de
www.netzwerk-iq.de



Redaktion:

Birgit van Tessel, Beate Mertens

Diese Publikation entstand in Abstimmung mit der IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung, Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH, Rollnerstraße 14, 90408 Nürnberg.

Layout:

Peter Luttko (WHKT)

Fotos:

Rolf Göbels (WHKT)

Stand: August 2019

Diese Handreichung kann keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall und für die genaue Auskunft an die genannten Beratungsstellen/zuständige Stelle oder an eine juristisch geschulte Person, die verbindlichen Rechtsrat erteilen darf.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Inhalt

1. Anerkennungsverfahren	4
Was benötigt eine Pflegefachkraft, um in Deutschland als Fachkraft zu arbeiten?	4
Wie bekommt eine Pflegefachkraft eine Berufserlaubnis?	4
Welche Ergebnisse sind beim Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren möglich?	5
2. Qualifizierungsangebote	6
Wo sind geeignete Angebote zu finden?	6
Wo werden Anpassungsqualifizierungen/Lehrgänge sowie Vorbereitungen auf die Prüfungen durchgeführt? ...	6
3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz	7
Wurde die Ausbildung in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz gemacht?	7
Was ist eine „Automatische Anerkennung“?	7
Was ist eine „Konformitätsbescheinigung“?	7
Was ist der Nachweis über „Erworbene Rechte“ (Bestätigung im Sinne Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde)?	7
Wer ist die zuständige Stelle, die gegebenenfalls die „Konformitätsbescheinigung“ oder die Bescheinigung über die „erworbenen Rechte“ ausstellen kann?	8
Was ist bei der Anwerbung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern zu beachten?	8
Wo und wie wird die Berufserlaubnis/Berufszulassung erteilt?	8
4. Einreise aus dem Ausland	9
Die Pflegefachkraft lebt im Ausland. Kann sie einfach nach Deutschland kommen?	9
Es wird keine volle Gleichwertigkeit festgestellt. Was dann?	10
Ist es möglich, mit einem Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG schon in Deutschland zu arbeiten?	10
Ist es auch möglich, eine Aufenthaltserlaubnis lediglich zum Ablegen einer (Kenntnis-)Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 5 AufenthG) zu beantragen?	10
5. Sprache	11
Welches Sprachniveau ist zur Visumserteilung notwendig?	11
Welche Sprachzertifikate akzeptieren die Visastellen?	11
6. Beratung	13
Welche Informations- und Beratungsangebote zum Anerkennungsverfahren gibt es?	13
Welche Kosten entstehen?	13
Welche Dokumente werden für das Anerkennungsverfahren benötigt?	14
7. Finanzierungsmöglichkeiten	15
Wer wird unterstützt?	15
Was kann über den Anerkennungszuschuss gefördert werden?	15
Welche Finanzierungsmöglichkeiten und kostenlose Angebote zu Ausgleichsmaßnahmen gibt es?	15
8. Sprachlernangebote	16
Deutsch lernen allgemein vor Ort	16
IQ Netzwerk Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch	16
Online Angebote	16



1. ANERKENNUNGSVERFAHREN

Was benötigt eine Pflegefachkraft, um in Deutschland als Fachkraft zu arbeiten?

Eine Pflegefachkraft darf in Deutschland in der Regel erst dann als Fachkraft arbeiten, wenn sie eine Berufserlaubnis hat. Dies gilt grundsätzlich immer, wenn die Fachkraft aus einem „Drittstaat“ kommt. Eine Ausnahme bilden „vorübergehende Dienstleistungen“: Lediglich Personen aus der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz können – sofern sie noch nicht in Deutschland niedergelassen sind – vorübergehend Dienstleistungen erbringen. Bei einer dauerhaften Beschäftigung und/oder Niederlassung in Deutschland benötigen auch Personen aus der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz eine Berufserlaubnis. Wer vorübergehende Dienstleistungen

erbringen will, muss dies bei der zuständigen Stelle schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeit melden. Die zuständige Stelle ist in diesem Fall das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt. Die Anzeigepflicht für die Erbringung von Dienstleistungen richtet sich nach Artikel 5 der [Richtlinie 2005/36/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.“

Wie bekommt eine Pflegefachkraft eine Berufserlaubnis?

Es muss ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung, umgangssprachlich „Anerkennung“ gestellt werden.

Die zuständige Stelle in NRW für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-Start/index.jsp).

Es existieren alternativ zwei elektronische Wege der Antragstellung:

- der europäische Berufsausweis (EBA, nur für Personen im Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG –

EU/EWR/Schweiz): https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

- das Ticketsystem des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) NRW: <https://gewerbe.nrw/meine-antraege/antrag-berufsanerkennung>

Welche Ergebnisse sind beim Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren möglich?

Feststellung der Gleichwertigkeit

Wird die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Vergleich zur aktuell geltenden deutschen Berufsausbildung festgestellt, erhalten die Anerkennungssuchenden den „Bescheid“, d. h. einen Brief über die Feststellung der Gleichwertigkeit. Nun kann der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis beim örtlichen Gesundheitsamt gestellt werden.

Feststellung wesentlicher Unterschiede

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, erhalten die Anerkennungssuchenden einen Zwischenbescheid, in dem ihre Unterschiede und die Ausgleichsmöglichkeiten aufgeführt werden. Sie haben dann Gelegenheit, sich hierzu schriftlich zu äußern.

Ebenso wird den Anerkennungssuchenden im Zwischenbescheid zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang

(praktische Ausbildung und ggf. theoretischer und praktischer Unterricht) und einer (Kenntnis- oder Eignungs-)Prüfung gegeben.

Sonderfall „Erklärung zur (freiwilligen) Teilnahme an der Kenntnisprüfung“

Es gibt die Möglichkeit, freiwillig auf einen detaillierten Ausbildungsvergleich zu verzichten und damit gleichzeitig die Teilnahme an der Kenntnisprüfung zu beantragen.

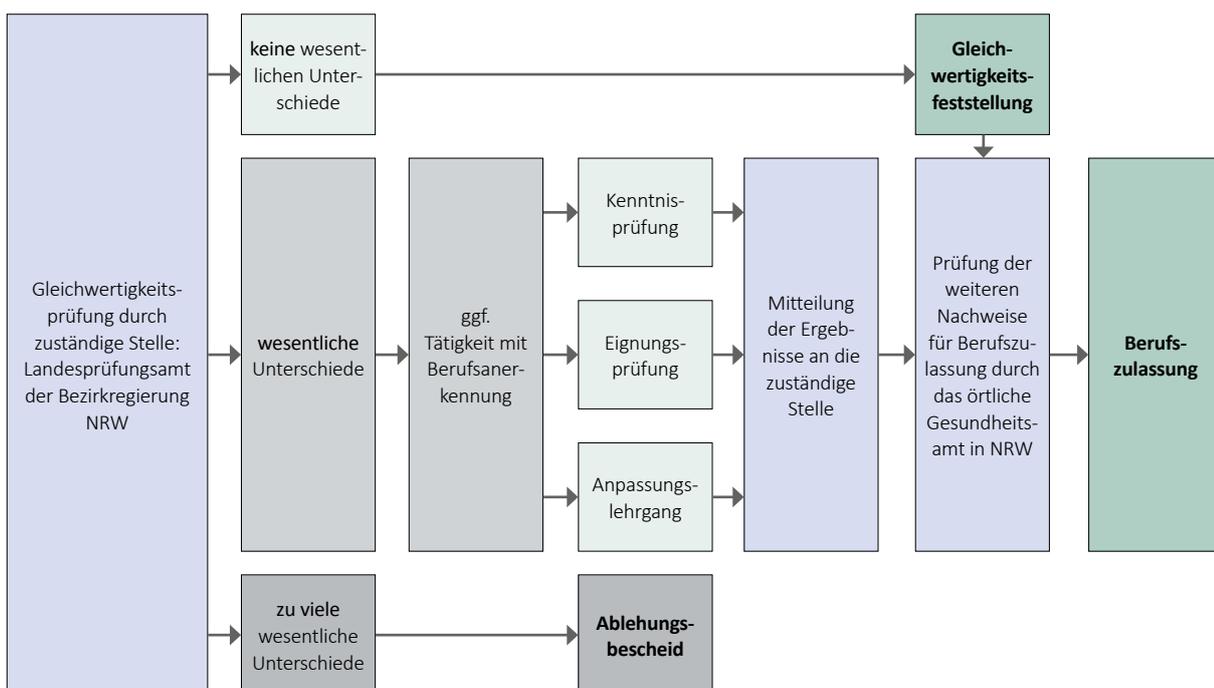
Vorteil: Der Ausbildungsvergleich entfällt. Das Verfahren kann so deutlich verkürzt werden.

Nachteil: Die Anerkennungssuchenden verzichten hiermit auf die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Prüfung sowie auch auf die Möglichkeit einer direkten Gleichwertigkeitsfeststellung im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs.

HINWEIS

Eine Kenntnisprüfung ist eine mögliche Ausgleichsmaßnahme für Personen aus Drittstaaten. Ohne eine professionelle Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, ist die Prüfung kaum erfolgreich zu schaffen.

VERFAHRENSVERLAUF





2. QUALIFIZIERUNGSANGEBOTE

Wo sind geeignete Angebote zu finden?

Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede und umfasst darüber hinaus festgelegte inhaltliche Bereiche, die sich meistens mit einem (oder mehreren) regulären Prüfungsabschnitt(en) der deutschen Abschlussprüfung decken. Sie wird in der Regel bei Drittstaatenabschlüssen angewendet.

Welche Inhalte in der Kenntnisprüfung vorausgesetzt werden, kann der Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes (HeilBAV) oder zum Beispiel auch dem Lehrplan für die Vorbereitungskurse des Landes Hessen auf den Seiten 7–12: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de> entnommen werden.

Zum [Ablauf der Prüfungen](#), den Beurteilungskriterien in den Prüfungen und zu [allen Fragen](#) bezogen

auf den [Anpassungslehrgang](#) sind umfangreiche Informationen in den Formularen und Informationen für die Prüfenden zu finden, die das [Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Abteilung Gesundheitsfachberufe bei der Bezirksregierung Düsseldorf](#) erstellt hat.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung bezieht sich nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie wird bei EU-/ EWR- und Schweizer Abschlüssen angewendet.

Anpassungslehrgang

Der Anpassungslehrgang soll die individuell fehlenden Kenntnisse vermitteln und endet für Drittstaatenabschlüsse mit einem abschließenden Fachgespräch. Dauer und Inhalt werden individuell im schriftlichen Bescheid festgelegt. Er kann sich auf theoretische und/oder praktische Inhalte beziehen.

Wo werden Anpassungsqualifizierungen/Lehrgänge sowie Vorbereitungen auf die Prüfungen durchgeführt?

■ IQ Netzwerk:

www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/qualifizierungsmaßnahmen/

■ Kursnet der Bundesagentur für Arbeit:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/migrationshintergrund.do>

HINWEIS

Praktische Anteile der Anpassungslehrgänge können unter Umständen ganz oder teilweise in Ihrer Einrichtung absolviert werden. Nachdem die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde, erhalten Sie vom LPA einen Bescheid über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

3. BESONDERHEITEN BEI DER ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN AUS DER EU, DEM EWR UND DER SCHWEIZ

Wurde die Ausbildung in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz gemacht?

Wenn diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, muss überprüft werden,

■ ob der Abschluss unter die sogenannte automatische Anerkennung fällt oder

■ ob es möglich ist, eine sogenannte Konformitätsbescheinigung zu beschaffen oder

■ ob eventuell „erworbene Rechte“ geltend gemacht werden können?

Was ist eine „Automatische Anerkennung“?

Der Antrag muss gestellt werden, es findet aber keine Einzelfallüberprüfung (Curriculumsvergleich, Berufserfahrung etc.) statt, sondern die Ausbildungen (und entsprechend die Abschlüsse) erfüllen die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU-Anerkennungsrichtlinie) und sind nach dem sogenannten „Stichtag“ aufgenommen (und natürlich abgeschlossen) worden. (Der Stichtag entspricht dem Datum des EU-Beitritts).

Alle Abschlüsse und Stichtage sind im Anhang V, Absatz 5.2.3 der EU-Anerkennungsrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/>) aufgeführt und finden sich auch in der Information des LPA Düsseldorf: www.brd.nrw.de/gesundheitssoziales/LPA-NAH-EU-Ausbildungen/pdf-NAH-EU-Ausbildungen/Automatische-Anerkennung-Krankenpflege.pdf

Was ist eine „Konformitätsbescheinigung“?

Das ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht): Wenn die Ausbildung vor dem Stichtag begonnen wurde oder eine andere Abschlussbezeichnung vorliegt, könnte ggf. über eine sogenannte

„Konformitätsbescheinigung“ der zuständigen Stellen im Ausbildungsland eine automatische Anerkennung ermöglicht werden. Die „Konformitätsbescheinigung“ besagt, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen nach der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Was ist der Nachweis über „Erworbene Rechte“ (Bestätigung im Sinne Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde)?

Es handelt sich um eine Bescheinigung der Heimatbehörden, dass der Beruf während der letzten fünf Jahre vor Erteilung der Bescheinigung mindestens drei Jahre

lang rechtmäßig, in vollem Tätigkeitsumfang der allgemeinen Pflege und ordnungsgemäß ausgeübt wurde (Tätigkeitsnachweis).



Wer ist die zuständige Stelle, die gegebenenfalls die „Konformitätsbescheinigung“ oder die Bescheinigung über die „erworbenen Rechte“ ausstellen kann?

In einigen Ländern die kommunalen Gesundheitsbehörden. In Polen ist es beispielsweise die jeweils örtlich zuständige Kreis-/Bezirkshammer der Krankenschwestern und Hebammen (Okregowa Izba Pie-

legniarek i Poloznych). Die Berufsverbände und auch das nationale Gesundheitsministerium können auf jeden Fall Auskunft dazu geben.

HINWEIS

Für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz hält das Landesprüfungsamt spezielle Informationen www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-EU-Ausbildungen/index.jsp und ein spezielles Antragsformular vor www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-EU-Ausbildungen/pdf-NAH-EU-Ausbildungen/Antrag-EU.pdf

Was ist bei der Anwerbung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern zu beachten?

Es ist wichtig zu wissen, dass in der Regel die künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ausland eine grundständige Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege mitbringen werden. Deshalb sollte der Antrag auf Anerkennung in diesen Fällen auch unbedingt für den Referenzberuf „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ gestellt werden.

Grund dafür ist, dass sich die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege deutlich von der der-

zeitigen Altenpflegeausbildung in Deutschland unterscheidet. Im Ausbildungvergleich würden erhebliche Unterschiede festgestellt werden.

Ein Nachteil ist daher, dass Anpassungsmaßnahmen, insbesondere praktische Teile im Rahmen von Anpassungslehrgängen in der Regel nur zu einem geringen Teil in der eigenen Einrichtung absolviert werden können.

Wo und wie wird die Berufserlaubnis/Berufszulassung erteilt?

Die Erteilung der Berufserlaubnis ist erst dann möglich, wenn die Gleichwertigkeit – direkt oder nach einem Anpassungslehrgang oder erfolgreicher Eignungs-/Kenntnisprüfung – abschließend durch das LPA festgestellt wurde. Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das örtliche Gesundheitsamt. „Örtliches Gesundheitsamt“ kann bedeuten:

- Das Gesundheitsamt am Wohnort, wenn schon ein Wohnsitz in NRW vorhanden ist und dem Landesprüfungsamt eine Meldebescheinigung vorliegt.
- Das Gesundheitsamt am künftigen Arbeitsort, wenn der Wohnsitz im Ausland liegt, aber bereits ein Arbeitsplatzangebot oder der Nachweis der Absicht (Bewerbung/Mietvertrag etc.) aus NRW vorliegt.

Das Gesundheitsamt überprüft außerdem:

- Die gesundheitliche Eignung (Gesundheitszeugnis),

- die persönliche Eignung (Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG, Certificate/Letter of Good Standing o. a.) und
- die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse. Hier gibt es derzeit noch keine einheitliche Regelung, aber die Mindestanforderung liegt im Bereich umgangssprachlicher Kenntnisse auf dem Level B2 (mit Tendenz zu C1) des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis eines Fachsprachkurses ist von Vorteil, da Kenntnisse in der Fachsprache häufig durch die Gesundheitsämter selber geprüft werden. Deutsche Sprachprüfungen und Zertifikate werden durch das Goethe-Institut, The European Language Certificates (telc), deutsche Universitäten mit der DSH-Prüfung und das TestDaF-Institut angeboten; teilweise auch speziell für die Pflege (z. B. telc).

HINWEIS

Ohne die Berufserlaubnis darf nicht als Pflegefachkraft gearbeitet werden. Eine Tätigkeit als Hilfskraft ist allerdings möglich.



4. EINREISE AUS DEM AUSLAND

Die Pflegefachkraft lebt im Ausland. Kann sie einfach nach Deutschland kommen?

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz ...

... genießen Personenfreizügigkeit. Das bedeutet, Fachkräfte aus diesen Ländern können sich einfach in Deutschland niederlassen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Hier ist keine Erlaubnis für Einreise, Ausbildung und Erwerbstätigkeit nötig.

Sonderfall „Westbalkanregelung“

Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, EJR Mazedonien, Montenegro und Serbien haben bis Ende 2020 die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine Ausbildung oder Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen:

- a. **nicht-qualifizierte Beschäftigungen (Helferinnen- und Helfertätigkeiten):** Bei Anträgen zur Aufnahme einer nicht-qualifizierten Beschäftigung (Helfertätigkeit) ist wie folgt vorzugehen: Anträge sind nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu prüfen. Antragstellende müssen einen dieser Beschäftigung entsprechenden Arbeitsvertrag vorlegen. Keine Qualifikationsnachweise erforderlich.
- b. **qualifizierte Beschäftigungen:** Bei Anträgen zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung sind Anträge nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu prüfen. § 26 Abs. 2 BeschV hat im Rahmen der übrigen Voraussetzungen den Zugang

zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungen für sämtliche Berufsgruppen (also nicht nur für Berufe auf der Positivliste!) eröffnet. Die Antragstellenden müssen nicht nachweisen, dass sie über die für die beabsichtigte Beschäftigung erforderliche Qualifikation verfügen.

Sonderfall reglementierte Berufe (Berufserlaubnis): Muss vorhanden sein oder es muss dargelegt werden, dass keine benötigt wird.

HINWEIS

Auch für Aushilfstätigkeiten im Pflegebereich muss ein Mindestsprachniveau von A2 gegeben sein. Die Möglichkeiten der Einreise über § 17a AufenthG wie unter „Drittstaatenangehörige“ dargelegt, existieren ebenfalls, werden aber weniger genutzt.

„Drittstaatenangehörige“

„Drittstaatenangehörige“ (Fachkräfte ohne Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz) unterliegen in der Regel drei Erlaubnisvorbehalten: **Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit** müssen erlaubt werden.¹

Bei Antragstellung aus einem „Drittstaat“ ohne besondere Einreiseerleichterungen/mit Visumpflicht etc. kann wie folgt vorgegangen werden: Mit der Feststellung der Gleichwertigkeit plus Jobangebot (Mindestlohngesetz muss beachtet werden!) können die Anerkennungssuchenden vor der Einreise nach Deutschland bei der deutschen Vertretung in ihrem Land ein natio-

¹ Ausnahmen sind die sog. „Westbalkanregelung“ und auch die Möglichkeiten der visumfreien Einreise für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika und visumfreier Aufenthalt für Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EU aus den Schengen-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

nales Visum zum Zweck der Arbeitsaufnahme beantragen (in der Regel 3 Monate gültig).

Nach der Einreise muss in Deutschland bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zum

Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) beantragt werden. Auch hier muss vor Ort noch der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis beim örtlichen Gesundheitsamt gestellt werden.

Es wird keine volle Gleichwertigkeit festgestellt. Was dann?

Mit dem Bescheid über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) kann ein Visum nach § 17a Aufenthaltsgesetz beantragt werden, das maximal 18 Monate gültig ist. Voraussetzungen dafür sind:

- Bescheid der zuständigen Stelle über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- Ein Nachweis darüber, wo und wie die Ausgleichsmaßnahme stattfinden wird (Bescheinigung über Kursanmeldung etc.).
- Die Sicherung des Lebensunterhalts bei Antragstellung auf den entsprechenden Aufenthaltstitel

muss nachgewiesen werden. (Richtsatz momentan: 800,- €/Monat.) Werden Belege vorgelegt, dass einzelne Kosten (Kost, Logis etc.) nicht anfallen, wird der Betrag entsprechend reduziert.

- Ausreichender Krankenversicherungsnachweis für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum. Ansonsten kann das Visum nur für den Zeitraum erteilt werden, für den der Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, außer die antragstellende Person macht durch Vorlage geeigneter Dokumente (Arbeitsvertrag etc.) eine Anschlussversicherung glaubhaft.

Ist es möglich, mit einem Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG schon in Deutschland zu arbeiten?

Ja, unter den folgenden Vorgaben:

- Mindestlohngesetz ist immer zu beachten.
- Jede Nebenbeschäftigung bis zu 10 Std./Woche ist zulässig. Es ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
- Eine Beschäftigung von mehr als 10 Std./Woche ist nur möglich, wenn sie in engem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht (zum Beispiel als Hilfskraft in der Pflege). Voraussetzungen: Verbindliches Arbeitsplatzangebot in dem nach Anerkennung auszuübenden Beruf. Es ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (folgend „BA“) erforderlich. Die BA prüft, ob bei der Beschäftigung ein enger berufsfachlicher

Zusammenhang besteht oder ob „die Ausländerinnen und Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer beschäftigt werden“ ([s. Merkblatt 7 Zuwanderung, BA](#)).

Wurde die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert, erhalten die Anerkennungssuchenden einen Bescheid über die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung. Diejenigen, die noch keinen Arbeitsvertrag haben, können nach erfolgreichem Abschluss die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17a Abs. 4 AufenthG für die Dauer von bis zu 12 Monaten beantragen.

Ist es auch möglich, eine Aufenthaltserlaubnis lediglich zum Ablegen einer (Kenntnis-)Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 5 AufenthG) zu beantragen?

Ja, die Aufenthaltserlaubnis setzt den Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine spätere Beschäftigung in dem Beruf voraus, für den die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragt wurde.

Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit bezieht sich auf das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung.

HINWEIS

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung – Leitfaden zum Aufenthaltsgesetz: www.netzwerk-iq.de/presse/news/meldung/iq-fachstellen-beratung-und-qualifizierung-und-einwanderung-leitfaden-zu-17a-aufenthaltsgesetz.html



5. SPRACHE

Welches Sprachniveau ist zur Visumserteilung notwendig?

Die Visastellen richten sich dabei nach den Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt.

Wenn dazu keine Angaben vorliegen, fordern die Visastellen:

- Mindestniveau A2, es sei denn, der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme,
- Mindestniveau B1 für Ärzte oder Pflegekräfte, es sei denn, der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme.

Welche Sprachzertifikate akzeptieren die Visastellen?

Auszüge [Visumshandbuch Auswärtiges Amt 6/2019](#): Als Beleg deutscher Sprachkenntnisse können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit (Stand 8/2019) für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungs-ort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Grundsätzlich wird bei diesen Anbietern unterstellt, dass die zugrundeliegende Prüfung auch im Ausland anhand der einschlägigen Prüfvorschriften und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass die Anbieter vor Ort Maßnahmen zur Korruptionsprävention und gegen Täuschungsversuche ergreifen.

HINWEIS

Die Auslandsvertretungen sollten im direkten Kontakt mit den Prüfzentren prüfen, ob eine ausreichende Fachaufsicht durch den Prüfungsanbieter erfolgt.

Es sollten in der Regel nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurück liegt. Sind einzelne Module wiederholt worden, gilt das Datum des ältesten bestandenen Moduls. Ein Zertifikat kann nur dann als Nachweis dienen, wenn alle Prüfungsbestandteile bestanden wurden. Das Ablegen verschiedener Prüfteile bei unterschiedlichen Anbietern ist nicht ausreichend. In Deutschland abgelegte Sprachprüfungen können dann anerkannt werden, wenn sie von einem der oben genannten Prüfungsanbieter oder einem ihrer Prüfungslizenznehmer durchgeführt wurden. Sprachzertifikate von anderen Sprachschulen, auch wenn sie über die Zulassung zur Durchführung von Integrationskursen verfügen, sind nicht anerkennungsfähig. Davon ausgenommen sind Zeugnisse für Fachsprachenprüfungen, sofern diese von einem dafür zugelassenen Prüfinstitut ausgestellt wurden.

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung – wie sonstige antragsbegründende Unterlagen – auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können. Eine vertiefte Prüfung soll jedoch nur bei konkreten Anhaltspunkten erfolgen.

Ausnahmen von der Vorlage eines Sprachnachweises:

Das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 oder darunter kann unterstellt werden, wenn der/die Antragstellende

- den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (Kompetenzstufe B1) nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 IntV bestanden hat,

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, wenn dieser Schulbesuch nicht mehr als 5 Jahre zurück liegt,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

HINWEIS

Ob ein Studium der Germanistik im Ausland auf ausreichende Deutschkenntnisse schließen lässt, ist wesentlich von der Qualität der Studiengänge abhängig und im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel sollte hier die Vorlage eines Zertifikates einer der o.g. Prüfanbieter verlangt werden.

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine Sprachprüfungen eines o.g. anerkannten Sprachinstituts angeboten, hat eine Entsandte oder ein Entsandter der Visastelle einfache Deutschkenntnisse des Antragstellers anhand der Sprachstufe „A1“ (GER) und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse anhand der Sprachstufe „A2“ (GER) im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst festzustellen. Eine eigenständige Überprüfung von Sprachkenntnissen auf höherem Niveau erfolgt durch die Auslandsvertretung nicht.





6. BERATUNG

Welche Informations- und Beratungsangebote zum Anerkennungsverfahren gibt es?

- IQ Beratungsangebote: www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/anerkenntnisberatung
 - IQ NRW Online Anerkennungsberatung: www.iq-netzwerk-nrw.de/anerkenntnisberatung
 - IQ Qualifizierungsangebote: www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/qualifizierungsmaßnahmen/
 - ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite
-

Welche Kosten entstehen?

In der Regel gibt es häufig folgende Kostenfaktoren:

- Deutschkurs
- Übersetzungen (wenn Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch)
- beglaubigte Kopien
- Visumsgebühren
- Nachweis Lebensunterhalt (kein „Kostenfaktor“ im engeren Sinne, aber hier müssen unter Umständen im Visumsverfahren 800,- € pro Monat oder entsprechend zu erwartende Einkünfte nachgewiesen werden)
- Verfahrensgebühr (aktuell 150–350 €)
- Anpassungslehrgang/Vorbereitungskurs Kenntnisprüfung bei festgestellten wesentlichen Unterschieden
- Gesundheitszeugnis zur Vorlage beim Gesundheitsamt
- Strafregisterauszug/polizeiliches Führungszeugnis
- eventuell Gebühr Gesundheitsamt für Berufserlaubnis

Welche Dokumente werden für das Anerkennungsverfahren benötigt?

- www.brd.nrw.de/gesundheits_soziales/LPA-NAH-Drittstaaten/index.jsp
- **vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck** (handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben)
- tabellarischer **Lebenslauf**
- **Bezug zu Nordrhein-Westfalen.** Wenn kein Wohnsitz in NRW angegeben werden kann (eingetragene Adresse im Antragsvordruck ausreichend), kann z. B. eine Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW (einfache Absichtserklärung ist ausreichend), ein familiärer Bezug oder eine Meldebescheinigung beigelegt werden.
- **Kopie des Personalausweises oder Reisepasses** (die Beglaubigung bzw. Übersetzung ist nicht notwendig)
- **Standesamtliches Dokument** über die Namensführung z. B. Heiratsurkunde (nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens) als unbeglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung
- **Diplome oder Prüfungszeugnisse** (als beglaubigte Kopie in Originalsprache und einer von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche oder englische Übersetzung)
- **Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registerinträge** (eine Bescheinigung, die nachweist, dass in dem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt – als beglaubigte Kopie in Originalsprache und in einer von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigten deutschen oder englischen Übersetzung)
- **Diploma supplement/Anhang zum Diplom.** Sofern die Ausbildung an einer Hochschule absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, soweit die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfang) ersichtlich werden.
Wenn bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt sind. Eine einfache Kopie in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend. ECTS-Punkte oder andere Punktsysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z. B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.
- **Stundennachweise**, wenn die Ausbildung an einer Fachschule (z. B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte (inkl. Stundenumfang) ersichtlich werden. Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist (eine einfache Kopie des Originals und eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend).
- **Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen** (der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt sein). Praktika sind nicht berücksichtigungsfähig. Dieser Nachweis in Originalsprache und in eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung als beglaubigte Kopie.
- **ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung**, Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

7. FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Wer wird unterstützt?

- Eine Verfahrensfinanzierung/-unterstützung für noch im Ausland ansässige Personen ist derzeit nicht gegeben. Das Verfahren und alle damit verbundenen Kosten müssen in der Regel selbst bezahlt werden. Unter Umständen unterstützt/finanziert der potentielle Arbeitgeber das Verfahren.
- Wer sich bereits mindestens seit drei Monaten in Deutschland aufhält und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, kann über den „Anerkennungszuschuss“ bis maximal 600 € unterstützt werden. Informationen zum Anerkennungszuschuss sind zu finden unter www.anererkennungszuschuss.de.
- Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland kommen unter Umständen auch Unterstützungsmöglichkeiten durch Jobcenter und Arbeitsagenturen (SGB II/SGB III) in Frage.

HINWEIS

Sowohl für den Anerkennungszuschuss als auch für die Fördermöglichkeiten durch Jobcenter oder Arbeitsagentur gilt, dass Leistungen nicht nachträglich beantragt werden können, sondern umgekehrt: Der Antrag auf Anerkennung, der Übersetzungsauftrag etc. kann erst gestellt werden, wenn eine Bewilligung der (anteiligen) Kostenübernahme erfolgt ist.

Was kann über den Anerkennungszuschuss gefördert werden?

- Kosten für Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens,
- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten,
- Kosten für die Beschaffung von notwendigen Nachweisen,
- Kosten für Qualifikationsanalysen (nach § 14 BQFG und § 50b HwO) und
- Fahrtkosten innerhalb Deutschlands im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten und kostenlose Angebote zu Ausgleichsmaßnahmen gibt es?

- Kostenlose Angebote des IQ Netzwerks NRW: <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/angebotsuebersicht-homepageblock-alle-qualifizierungen-und-schulungen/>
- Unterstützungsmöglichkeiten durch das „Individualbudget“ des IQ Netzwerks NRW bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen
- Unterstützungsmöglichkeiten durch Arbeitsagentur/Jobcenter über Bildungsgutschein für AZAV-zertifizierte Angebote bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen
- Für Unternehmen: Förderung beruflicher Weiterbildung geringqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte) durch die Bundesagentur für Arbeit (früher „WeGeBau“).
- Für Unternehmen: Für bestimmte Personengruppen (die in der Regel schon länger im Inland ansässig sind) unter bestimmten Bedingungen der sog. „Eingliederungszuschuss“ der Arbeitsagentur.

8. SPRACHLERNANGEBOTE*

Deutsch lernen allgemein vor Ort

- www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse
 - www.iq-netzwerk-nrw.de
-

IQ Netzwerk Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch

- www.netzwerk-iq.de/berufsbezogenes-deutsch
 - App: www.ein-tag-deutsch.de
 - Portal der Fachstelle: www.deutsch-am-arbeitsplatz.de
-

Online Angebote

Deutsch lernen allgemein:

- www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055
- Apps: www.iq-netzwerk-nrw.de/links/apps-fuer-den-spracherwerb
- Links: www.iq-netzwerk-nrw.de/links/sprache
- <https://campus.telc.net/course/index.php?categoryid=21> (kommerziell!)
- Hilfen Deutsch lernen mit Visualisierungen: www.apotheken-umschau.de/Koerperatlas
www.apotheken-umschau.de/Symptome
- Fragetechniken zu Beschwerden: www.netdokter.de/service/symptom-checker

Onlinekurse Fachsprache Gesundheitsberufe:

- www.imed-komm.eu/ und www.imed-komm.eu/kurs_pflegekraefte
- <http://moodle.vhs-mtk.de/moodle2/course/view.php?id=326>

*ohne Anspruch auf Vollständigkeit

www.netzwerk-iq.de
www.iq-netzwerk-nrw.de

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“